



Mit Postzustellungsurkunde
106.11-213-136-4-250787/2014

Avesa GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Andreas Reissner
OT Rützengrün
Hauptstraße 1a
08228 Rodewisch

Amt für Umwelt und Bauordnung
Untere Immissionsschutzbehörde
Bahnhofstraße 46-48
08523 Plauen

Bearbeiter: Altmann, Sophie
Telefon: +4937413922152
Telefax: +49374139242101
altmann.sophie@vogtlandkreis.de
Aktenzeichen: 106.11-213-136-4-250787/2014

Datum: 16.10.2014

Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Bodenbehandlungsanlage, gem. Nr. 8.7.1.1 des Anhang 1 zur 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV) der AVESA GmbH, am Standort Hauptstraße 1 a in 08228 Rodewisch/OT Rützengrün

Antrag vom 15.07.2014, Posteingang am 29.07.2014

Anlagen: 1 Antragsexemplar inkl. Nachlieferung
Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Das Landratsamt des Vogtlandkreises erlässt folgenden

B e s c h e i d

A. Entscheidung

1. Der Firma Avesa GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Andreas Reissner, Hauptstraße 1a, 08228 Rodewisch/OT Rützengrün, wird auf ihren Antrag vom 15.07.2014 gemäß § 16 i.V.m. §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 8.7.1.1 des Anhang1 zur 4. BImSchV

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

...

Dienststelle:
Landratsamt Vogtlandkreis
08523 Plauen, Neundorfer Straße 94/96
Telefon 03741 392-0
Telefax 03741 131242
www.vogtlandkreis.de

Außenstellen:
in Auerbach, Reichenbach,
Oelsnitz und Klingenthal

Sprechzeiten:
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr
Di. 13:00-16:00 Uhr
Do. 13:00-18:00 Uhr

Sprechzeiten Klingenthal:
Mo.-Fr. 9:00-12:00 Uhr
Di. 13:00-18:00 Uhr
Do. 13:00-16:00 Uhr
Mittwoch geschlossen

Anträge und Schriftsätze, für die durch Rechtsvorschrift Schriftform angeordnet ist, können in elektrischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur rechtswirksam unter der E-Mail-Adresse landratsamt@vogtlandkreis.de eingereicht werden. Bitte geben Sie in diesem Fall unbedingt Ihre postalische Anschrift mit an.

Bankverbindung: Sparkasse Vogtland
BLZ 870 580 00 · Kto.-Nr. 3 150 100 380
IBAN DE24 8705 8000 3150 1003 80 · BIC WELADED1PLX

zur wesentlichen Änderung der Bodenbehandlungsanlage in 08228 Rodewisch/OT Rützengrün, Hauptstraße 1a, Flurstück Nr. 24/1, 24/6, 24/16, 24/17, 24/26, 24/29, 351/3, 358/3, 395/2, 398/2, 398/3, 408/1, 414/1 und 415/6 der Gemarkung Rützengrün der Gemarkung Rützengrün im Vogtlandkreis erteilt.

2. Die wesentliche Änderung bezieht sich auf:
 - Erhöhung der Tagesdurchsatzleistung von 200 t/d auf 600 t/d
 - Erweiterung des Abfallartenkataloges
 - Erweiterung der Nebenbestimmung C III Punkt 4 aus dem Bescheid vom 11.04.2012: Vermischung von Boden mit Bauschutt und Gießereialtsanden zum Zwecke der Erzielung eines mikrobiologisch abbaubaren Produktes
 - Änderung der Betriebszeiten auf 06:00 bis 20:00 Uhr
 - Die Abluftströme sollen künftig halbjährlich labormäßig auf ihre Zusammensetzung untersucht werden
 - Einsatz einer mobilen Siebanlage und/bzw. eines mobilen Mischers auf dem Standort auf dem bereits der Brecher betrieben wird
 - Änderung der Nebenbestimmung C II Punkt 3, bezogen auf die Flächen 3.1 (ehemaliges Fahrsilo) und 3.2 (Fläche zwischen Annahmehalle und Animpfhalle), aus dem Bescheid vom 11.04.2012: Errichtung eines Versickerungsbeckens mit vorgeschaltetem Sedimentationsbecken für die Flächen 3.1 und 3.2, Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswässern in das Grundwasser für die Dach-, Verkehrs- und der Silofläche des Betriebsgeländes der Avesa GmbH
 - Änderung der Nebenbestimmung C III Punkt 2 aus dem Bescheid vom 11.04.2012: Veränderung der generellen Zuordnungswerte auf W2/Z2
3. Wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen sind in dieser Genehmigung nicht enthalten.
4. Die geänderte Anlage ist nach den unter Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit unter Abschnitt C nichts Weitergehendes bestimmt ist, zu errichten und zu betreiben.
5. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen.
6. Die Kosten des Verfahrens trägt die Firma Avesa GmbH.
7. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **421,52 EUR** festgesetzt. Außerdem sind Auslagen in Höhe von insgesamt **2,63 EUR** angefallen. Die Kosten in Höhe von insgesamt **424,15 EUR** werden mit Ablauf des auf der beiliegenden Kostenrechnung vermerkten Tages fällig und sind dem Landratsamt Vogtlandkreis unter Verwendung des beiliegenden Überweisungsscheins zu überweisen.

B. Antragsunterlagen

Der Antrag wurde mit Schreiben vom 15.07.2014 im Landratsamt eingereicht. Zum Antrag gehören die Nachlieferungen vom 04.08.2014, 29.08.2014, 12.09.2014 und 15.09.2014.

Antragsunterlagen vom 15.07.2014:	Seiten*
Antragsformularsatz 1	14
Antragsformularsatz 2	3
Antragsformularsatz 3	8
	...

Antragsformularsatz 4	6
Antragsformularsatz 5	3
Antragsformularsatz 6	47
Antragsformularsatz 7	22
Umweltverträglichkeitsprüfung	5
Versickerung	22
Schalltechnische Untersuchung vom 21.05.2014	38
1. Nachlieferung:	Seiten*
Schreiben der Avesa GmbH vom 04.08.2014	1
2. Nachlieferung:	Seiten*
Email der Avesa GmbH (Frau Purfürst) vom 29.08.2014	2
3. Nachlieferung:	Seiten*
Schreiben der Avesa GmbH vom 12.09.2014	1
Schreiben der Avesa GmbH vom 11.09.2014	1
Datenblätter mobile Trommelsiebmaschine	3
Datenblatt mobiler Mischer	1
Antragsformularsatz 7	12
4. Nachlieferung:	Seiten*
Schreiben der Avesa GmbH vom 15.09.2014	1
Schalltechnische Untersuchung vom 10.09.2014	48

* In den Angaben der Seiten sind Pläne und Zeichnungen eingeschlossen. Ausgeschlossen sind leere Seiten und Deckblätter.

C. Nebenbestimmungen

I. Immissionsschutz

1. Leistungsparameter

1.1 Die Annahmemenge an Abfällen wird auf 600 t/d begrenzt.

1.2 Die Betriebszeit der Anlage wird auf 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr begrenzt.

Davon unberührt bleiben die technischen Einrichtungen zur Belüftung der Mieten und die Filteranlagen.

2. Immissionsschutz

2.1 In der Anlage dürfen nachfolgende Abfälle gelagert und behandelt werden:

Abfallschlüsselnummer	Bezeichnung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 030310 fallen
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen

...

10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 100907 fallen
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 101007 fallen
13 05 01*	Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 05 03*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen(Bauschutt)
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen : hier Holzspäne < 5% Verunreinigungen und Papieretiketten

Als Grundvoraussetzung für die Behandlung gilt, dass die Verunreinigungen mikrobiologisch abbaubar sind.

- 2.2 Die zu der o.g. Anlage genehmigten Aggregate (Brecher, Siebmaschine und Mischer) sind nur allein zu benutzen, niemals 2 oder 3 Aggregate gleichzeitig.

II. Abfallrecht

1. Abfälle aus Gießereien mit den Abfallschlüsselnummern 100907* „gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen“, 100908 „Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen“, 101007* „gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen“ und 101008 „Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen“ dürfen nur angenommen werden, wenn Phenolharze als Bin-

demittel verwendet wurden. Der Phenolgehalt der Gießereiabfälle darf 0,1 mg/l nicht unterschreiten. Die Annahme von Altsanden mit anderen Bindemitteln ist nicht zugelassen.

2. Der Output der Gemische Boden/ Bauschutt/ Gießereisand darf nur unter dem Abfallschlüssel 191302 „feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen“ entsorgt werden, wenn der Anteil an Boden in diesem Gemisch mindestens 90 Vol. % beträgt. Ansonsten sind die mineralischen Abfälle unter dem Abfallschlüssel 191212 „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen“ zu entsorgen.
3. Sanierte Abfälle aus dem Abfallschlüssel 191211* „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten“ sind unter dem Abfallschlüssel 191212 zu entsorgen.
4. Die Abfälle mit den Abfallschlüsseln 020704 „für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe“ (hier: Kieselgur aus Brauereien), 030311 „Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen“, 190802 „Sandfangrückstände“, 190814 „Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen“ und 190901 „feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände“ dürfen nur als Zusatzstoffe eingesetzt werden. Der Anteil dieser Zusatzstoffe darf maximal 5 Vol.% an der Gesamtmenge der zu sanierenden Massen betragen.
5. Boden mit nicht organischen Schadstoffgehalten im Bereich der Z 2 Werte der LAGA Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen“ bzw. Bauschutt mit W 2 Werten entsprechend der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ sind separat zu sanieren und dürfen nicht mit geringeren belasteten Massen vermischt werden. Die Entsorgung dieser sanierten Massen darf ausschließlich entsprechend den Festlegungen beider genannten Richtlinien als Z2/ W2 Massen erfolgen. Im zu führenden Register ist der Verbleib dieser Massen nachzuweisen.
6. Der Abnehmer der sanierten Abfälle mit Schadstoffgehalten im Bereich der Z2/ W2 Werte ist nachweislich über die erhöhten Schadstoffkonzentrationen zu informieren.
7. Die Probenahme zur Bestimmung der Schadstoffgehalte des Ausgangsmaterials darf nur von geschultem und zuverlässigem Fachpersonal durchgeführt werden. Die Sachkunde ist durch entsprechende Nachweise zu belegen.

III. Arbeitsschutz

1. Die Gefährdungsbeurteilung ist zu konkretisieren bezüglich
 - a. Gefahrstoffe hinsichtlich Expositionshöhe und technischer Schutzmaßnahmen,
 - b. Biologische Arbeitsstoffe hinsichtlich Schutzmaßnahmen und
 - c. Lärm bezüglich der Auslösewerte.
2. Mit Inbetriebnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung ausreichende Schutzmaßnahmen gegenüber Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen und Lärm umzusetzen.

IV. Wasserrecht

Auf den Flächen 3.1 und 3.3 (gem. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.06.2014) darf mit Inbetriebnahme der vorhandenen Bodenbehandlungsanlage kein belastetes Bodenmaterial gelagert werden. Diese Flächen dürfen erst zur Lagerung von belastetem Bodenmaterial genutzt werden, wenn die Flächen – wie von der Antragstellerin im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren angegeben - überdacht worden sind.

D. Begründung:

I. Sachverhalt

Der Firma P-D Industriegesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Stefan Jugel, beantragte mit Datum vom 20.11.2008 gemäß §§ 4, 6 und 10 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 8.7.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren in 08228 Rodewisch, OT Rützengrün auf den Flurstücken Nr. 24/24; 24/26; 414/1; 415/6; 398/3; 398/2; 408/1; 395/2; 24/1; 24/6; 24/17; 24/16; 358/3; 351/3 der Gemarkung Rützengrün.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter dem AZ: 106.11/13330/08/8.7-1/4 zum 11.04.2012 erteilt. Dazu erfolgte zum 25.10.2012 unter dem AZ: 106.11/13330/08/8.7-1/4 ein Änderungsbescheid und zum 28.01.2014 unter dem AZ: 106.11-213-136-3-19268/2014 ein Feststellungsbescheid, welche die nunmehr gültige Fassung der v.g. immissionsschutzrechtliche Genehmigung darstellen.

Die P-D Industriegesellschaft mbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Jugel, zeigte mit Schreiben vom 09.04.2014 den Betreiberwechsel zum 01.05.2014 an die Fa. Avesa GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Reissner an und stellte gleichzeitig einen Antrag auf Verlängerung der Genehmigung um 3 Monate, welcher mit Bescheid vom 20.05.2014 genehmigt wurde. Mit Schreiben vom 18.08.2014 stellt die Avesa GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Andreas Reissner, den 2. Antrag auf Verlängerung der o.g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um weitere 3 Monate gem. § 18 Abs. 3 BImSchG, welcher mit Bescheid vom 29.08.2014 erneut genehmigt wurde.

Mit Antragsunterlagen vom 15.07.2014 beantragte die AVESA GmbH, Hauptstraße 1a in 08228 Rodewisch, die wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG für den Betrieb der Bodensanierungsanlage auf den Flurstücken Nr. 24/24, 24/26, 414/1, 415/6, 398/3, 398/2, 408/1, 395/2, 24/1, 24/17, 24/16, 358/3, 351/3 der Gemarkung Rützengrün beim Landratsamt Vogtlandkreis.

Des Weiteren wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren ist genehmigungsbedürftig nach §§ 4, 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 8.7.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV.

Die seit 01.05.2014 durch die Fa. Avesa GmbH betriebene Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren stellt gem. Nr. 8.7.1.1 des An-

hang 1 zur 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar.

Das Landratsamt Vogtlandkreis ist für die hier getroffene Entscheidung gemäß § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) i.V.m. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (SächsImSchZuVO) sowie § 1 des Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

2. Diese Genehmigung beruht auf §§ 16 und 6 Abs. 1 BImSchG.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie von der öffentlichen Auslegung des Antrages und der dazugehörigen Unterlagen wurde abgesehen, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter, wie nachfolgend näher erläutert, nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 BImSchG).

3. Bei antragsgemäßer Errichtung und Betrieb der Anlage unter Einhaltung der in Abschnitt C. erhobenen Nebenbestimmungen (§12 BImSchG) sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht die Genehmigungsvoraussetzungen gegeben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und es ist sichergestellt, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),

- Vorsorge gegen die von der Anlage ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),

- Abfälle beim Betrieb der Anlagen vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG).

Im Einzelnen ist dazu Folgendes auszuführen:

§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG gebietet zum einen den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Wie sich aus § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, ist damit der Schutz vor Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, angesprochen. Hinzu kommt die Pflicht der Anlagenbetreiberin, sonstige (nicht immissionsbedingte) Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.

Bei der Prüfung der Frage, ob die vom Betrieb der Anlage ausgehenden Geräusche Gesundheitsgefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen verursachen, ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), in der unter Punkt 6.1 Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden fest gelegt sind, heranzuziehen.

In Auswertung der den Antragsunterlagen beiliegenden Prognose wurde nach fachlicher Prüfung bestätigt, dass unter den beantragten Betriebsbedingungen der Anlage die entsprechend geltenden Immissionsrichtwerte sicher eingehalten werden.

4. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war im Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob für das geplante Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung von verunreinigtem Boden durch biologische Verfahren unterliegt wegen der Zuordnung zu Nr. 8.3.1 der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“) des UVPG dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes.

Auch für Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben kann die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in Betracht kommen.

Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn in der Anlage 1 zum UVPG für Vorhaben der Spalte 1 angegebene Größen- oder Leistungswerte durch die Änderung oder Erweiterung selbst erreicht oder überschritten werden (§ 3e Abs. 1 Nr. 1 UVPG) oder eine Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3c Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung oder Erweiterung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann (§ 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG).

Der „X“-Wert in Nr. 8.3.1 Spalte 1 Anlage 1 UVPG wird durch die Änderung der Bodensanierungsanlage selbst nicht erreicht und überschritten.

Gemäß § 3c Satz 1 und 3 UVPG konnte von einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden, da die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien ergeben hat, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen haben kann.

5. Die Nebenbestimmungen unter Punkt C. I 1. „Leistungsparameter“ begründen sich wie folgt:

Bei der Festlegung der Leistungsparameter wurde der Antragstellung gefolgt. Dabei stellen die genannten Durchsatzkapazitäten Maximalwerte dar, die zur ordnungsgemäßen Überwachung der Anlage festzulegen waren.

Die Antragstellerin konnte mittels einer Schallimmissionsprognose plausibel darstellen, dass bei Einhaltung dieser Leistungsbegrenzung die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sichergestellt ist.

Die Festlegung der Betriebszeiten erfolgte antragsgemäß.

Innerhalb der festgesetzten Betriebszeiten können somit alle Umschlagarbeiten sowie Anlieferung und Abtransport durchgeführt werden.

6. Die Formulierung der Nebenbestimmungen im Abschnitt C. hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen, soweit dies erforderlich ist. Die Nebenbestimmungen sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht (§ 36 Abs. 3 VwVfG).

Die Nebenbestimmungen in Abschnitt III sind geeignet, zweckmäßig und geboten, um die Allgemeinheit und die Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und

Gefahren zu schützen.

Die Nebenbestimmungen begründen sich im Einzelnen wie folgt:

Immissionsschutzrecht

zu Nr. 2.1

Bei der Festlegung der Abfallarten wurde der Antragstellung gefolgt.

Zu Nr. 2.2

Die Beschränkung der Nutzung der Aggregate (Brecher Mischer und Siebmaschine) erfolgte gemäß der Antragstellung (nachgereichtes Schreiben zum Antrag vom 11.09.2014).

Abfallrecht

zu Nr. 1

Von bei Gießereisanden verwendeten Bindemitteln sind ausschließlich Phenolharze mikrobiologisch abbaubar. Deshalb ist die Annahme auf diese Abfallart zu begrenzen.

zu Nr. 2

Gemäß des allgemeinen Teils der LAGA Richtlinie „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (TR Boden)“ wird Boden mit einem maximalen Anteil an mineralischen Fremdbestandteilen <10 Vol.% beschrieben. Bei einem größeren Anteil an Fremdbestandteilen stellt das Gemisch eine Mineralmischung dar und ist demzufolge so einzustufen.

zu Nr. 3

Wenn die Gefährlichkeitskriterien durch den mikrobiologischen Abbau der organischen Schadstoffe gemäß AVV unterschritten werden, sind die sanierten Abfälle unter dem Spiegeleintrag 191212 als nicht gefährlicher Abfall ordnungsgemäß zu entsorgen.

zu Nr. 4

Da diese Abfälle in der Regel über keine mikrobiologisch abbaubaren Kontaminationen aufweisen, ist ein Einsatz nur als Zusatzstoffe zugelassen.

zu Nr. 5

Gemäß § 9 Abs. 2 KrWG besteht ein Vermischungs- und Verdünnungsverbot für Abfälle, so dass eine separate Behandlung der unterschiedlichen Abfallarten sowie gleicher Abfallarten mit unterschiedlichen Schadstoffgehalten notwendig ist.

zu Nr. 6

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Sinne von §7 Abs. 3 KrWG sicherzustellen, ist es erforderlich, den Verwerter dieser Abfälle auf die erhöhten anorganischen Konzentrationen hinzuweisen, da nur eine Verwertung mit technischen Sicherungsmaßnahmen möglich ist..

zu Nr. 7

Gemäß der LAGA PN 98 „Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen“ darf eine Probenahme nur von sach- und fachkundigem Personal durchgeführt werden, über welches in der Regel die mit den analytischen Untersuchungen beauftragten Labore verfügen.

Arbeitsschutz

zu Nr. 1. a

§ 6 der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) in der Neufassung vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514).

zu Nr. 1. b

§ 4 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Neufassung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I S. 2514).

zu Nr. 1. c

§ 3 der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06.03.2007 (BGBl. I, S. 261), zul. geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2768), zul. geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960).

zu Nr. 2

§ 22 des Gesetzes über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zul. geä. durch Art. 8 des Gesetzes vom 19. Okt. 2013 (BGBl. I S. 3836).

Wasserrecht

Die in den vorgelegten Unterlagen auszugsweise enthaltene Genehmigungsplanung zur Neudimensionierung des Oberflächenwasserversickerungsbeckens lagen der unteren Wasserbehörde bereits im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren komplett vor. Die diesbezüglich erteilte wasserrechtliche Erlaubnis vom 18.07.2014 (Az.: 692.25-215-16-167153/2014) gestattet lediglich die Versickerung von unbelasteten Niederschlagswässern über einen Sandfang in einem Versickerungsbecken.

Die für die Flächen 3.1 bis 3.3 bis dato vorhandene Entwässerung über einen Koaleszenzabscheider in einen bestehenden Regenwasserkanal mit Ableitung zur Versickerung ist aufgrund der nach Abwasserordnung (AbwV) zu stellenden Anforderungen nicht erlaubnisfähig.

Es wurde deshalb im Einvernehmen mit der Antragstellerin entschieden, dass die Flächen 3.1 und 3.3 (gem. Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis vom 19.06.2014) bis zur Überdachung nur mit unbelasteten Bodenmaterial beaufschlagt werden können. Das anfallende Oberflächenwasser der späterhin für diese Flächen zu entwässernden Dachflächen wurde bereits bei der Dimensionierung des Versickerungsbeckens mit berücksichtigt.

7. Unter den voran stehenden Ziffern wurde dargestellt, dass auch gemäß der Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Behörden, öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes stehen dem Vorhaben bei Einhaltung der Nebenbestimmung unter Abschnitt C ebenfalls nicht entgegen.

Somit war gemäß § 6 BImSchG die beantragte Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage gemäß Abschnitt A zu erteilen.

8. Die Kostenentscheidung ergeht aufgrund der §§ 1, 6, 8, 12, 13, 14 und 17 des sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i.V.m. lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.4.2 Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis (9. SächsKVZ).

Da es sich bei der Tarifstelle 1.4.2 um Rahmengebühren handelt, war die Gebühr an der Verwaltungsvorschrift über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung des SMF 2013) zu berechnen.

Im Einzelnen ergibt sich folgende Gebührenberechnung:

1. Berechnung der Personalkosten

8 Stunden gehobener Dienst	
a` 46,59 €	372,72 €

2. Berechnung der Sachkosten

2.1. Raumkosten

1,04 € je Arbeitsstunde	8,32 €
-------------------------	--------

2.2. sonstige Sachkosten

5,06 € je Arbeitsstunde	40,48 €
-------------------------	---------

zu erhebende Gebühr:	421,52 €
----------------------	----------

Damit ergibt sich eine Gebühr in Höhe von 421,52 €. Die Auslagen wurden nach den im Verfahren entstandenen Aufwendungen gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 SächsVwKG festgesetzt (für die Postzustellung 2,63 €). Damit ergibt sich unter Zugrundelegung des mit der Entscheidung verbundenen Verwaltungsaufwandes sowie der Bedeutung der Angelegenheit ein **Gesamtkostenbetrag von 424,15 €**.

Gründe für eine Erhöhung oder Ermäßigung liegen nicht vor. Kostenschuldner ist der Adressat. Nach § 52 Abs. 4 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. S. 1 SächsVwKG ist zur Zahlung der Kosten verpflichtet, wer die Amtshandlung veranlasst hat, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.

Die Bestimmung des Fälligkeitstermins beruht auf § 17 Satz 1, 2. Hs. SächsVwKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Landratsamt Vogtlandkreis
Dienststelle Plauen
Neundorfer Str. 94/96
08523 Plauen

oder in jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes einzulegen.

In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam nur unter der E-Mail Adresse: landratsamt@vogtlandkreis.de erhoben werden. Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit ist

außerdem, dass das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen ist.

i.A.

Wettengel
Sachgebietsleiterin

Hinweise:

Allgemein

- Die Genehmigung gemäß Abschnitt A geht auch auf einen eventuellen neuen Betreiber der Anlage über.
- Verstöße gegen immissionsschutzrechtliche Vorschriften oder gegen Nebenbestimmungen (Abschnitt C) können, wenn sie eine Ordnungswidrigkeit nach § 62 Absatz 1 BImSchG darstellen, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden.
- Gemäß § 15 BImSchG sind Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern keine Genehmigung beantragt wurde, mindestens 1 Monat vor der geplanten Änderung bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- Jede nicht nur vorübergehende Stilllegung der Anlage ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung des Betriebes anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der Betreiberpflichten beizufügen.
- Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Absatz 1 Ziffer 2 BImSchG).
- Die in der Genehmigung vom 11.04.2014 formulierten Nebenbestimmungen gelten insoweit weiter, als das sie nicht durch die neue Änderungsgenehmigung inhaltlich ersetzt werden.

Arbeitsschutz

- Siehe auch TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“, TRBA 214 „Abfallbehandlungsanlagen“ und TRLV Lärm.